

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/27 AW 96/03/0027

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.01.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §8 Abs1;

KflG 1952 §9 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entziehung einer Konzession nach dem Kraftfahrliniengesetz - Indem sich der ASt zur Begründung seines Aufschiebungsantrages darauf beschränkt, dass der Vollzug des angefochtenen Bescheides, mit dem die Berufung des ASt gegen die Zurücknahme der erteilten Konzession gemäß § 63 Abs 3 AVG zurückgewiesen wurde, den dauernden Verlust der Konzession bewirken würde, macht er im Hinblick auf § 9 KflG keinen unverhältnismäßigen Nachteil geltend. Denn dass sich der ASt, anstelle den Betrieb der in Rede stehenden Linie (trotz zweimaliger Mahnung iSd § 17 KflG) faktisch einzustellen - was die erstinstanzliche Konzessionszurücknahme auslöste -, des im§ 9 KflG vorgesehenen Verfahrens bedient hätte, wird im Aufschiebungsantrag nicht dargetan. Es fehlt im Antrag auch jegliche - tunlichst ziffernmäßige - Dartuung bzw Konkretisierung, ob der ASt durch die Zurücknahme der Linienkonzession einen Umsatzausfall und Ertragsausfall erleiden werde und bejahendenfalls in welcher Höhe ein solcher prognostiziert werde.

Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1996030027.A01

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$